

L e s e f a s s u n g

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31. März 2011 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Trittau bestimmt die Art der Unterrichtung. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 6.05.2011

(Walter Nussel)
Bürgermeister